

Satzung des "Berufsverbandes niedergelassener fachärztlich tätiger Internisten e.V. (BNFI)"

Vorbemerkung: Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Berufsverband niedergelassener fachärztlich tätiger Internisten e.V. (BNFI)".
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim. Er kann Landesverbände gründen. Soweit Landesverbände gebildet werden, ist der Vereinsvorstand der Bundesvorstand, Mitgliederversammlung ist die Bundesmitgliederversammlung. Es handelt sich bei den Landesverbänden um unselbstständige Vereine. Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabenkreis

1. Der Verein verfolgt berufspolitische Zwecke im Sinne von §5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
2. Der Berufsverband ist ein freiwilliger Zusammenschluss der fachärztlich tätigen Internisten in der Bundesrepublik Deutschland, die an der vertragsärztlichen Versorgung als Vertragsarzt, ermächtigter oder angestellter Arzt teilnehmen. Er hat die Aufgabe, die gemeinsamen berufspolitischen und sonstigen Belange der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden fachärztlichen Internisten und das Berufsbild des Facharztes zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
3. Die Ausübung der „Inneren Medizin“ hat die Wiederherstellung und den Erhalt der vollständigen Gesundheit des Patienten zum Ziel, auch die Tätigkeit auf Teilgebieten der „Inneren Medizin“ erfolgt mit dem Ziel der Wiederherstellung und dem Erhalt der vollständigen Gesundheit des Patienten. Der BNFI tritt für eine wissenschaftlich überprüfbare Qualitätssicherung ein.
4. Der Verein fördert die Zusammenarbeit der internistischen Teilgebiete und der fachärztlichen Gruppierungen/Fachgruppen.
5. Er hat die Belange der fachärztlich tätigen Internisten gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) oder den entsprechenden Körperschaften, den Krankenkassen, Behörden und in der Öffentlichkeit aktiv zu vertreten.
6. Es sind Strategien für den **fach**ärztlichen Berufsstand zu entwickeln.

7. Der Verein nimmt an der gesundheitspolitischen Willensbildung aktiv teil.

§ 3 Zweckbindung von Mitteln - Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für Zwecke gemäß der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Berufsverbandes. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltstage beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung ausgeübt werden. Für den Abschluss derartiger Honorarvereinbarungen wird der Gesamtvorstand von dem Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragende ist der Bundesvorstand gem. § 26 BGB zuständig. Die Vorstandsmitglieder erhalten in diesem Fall über die in Abs. 4 geregelte Aufwandsentschädigung hinaus eine Vergütung für Ihre Vorstandstätigkeit. Das Nähere regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Bundesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltstage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Hier ist dann jeweils auf der Grundlage eines Dienstvertrages ein Honorar zu zahlen. Für den Abschluss des Vertrages über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragende ist der Bundesvorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckerkosten. Notwendige Auslagen und nachgewiesener Verdienstaussfall werden angemessen im Rahmen der steuerlichen Regeln erstattet. Über die Aufwendungen muss das Mitglied zur Geltendmachung des Aufwands schriftliche Nachweise mit einreichen. Das Nähere regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft besteht im Bundesverein, die Mitgliedschaft in einem Landesverband kann nur gleichzeitig mit der Mitgliedschaft im Bundesverein bestehen.
2. Der Berufsverband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder fachärztlich tätiger Internist in der Bundesrepublik Deutschland werden, der an der vertragsärztlichen Versorgung als Vertragsarzt,

ermächtigter oder angestellter Arzt teilnimmt. Jedes Mitglied kann sich entscheiden, ob es auch in einem Landesverband mitwirken will.

4. Ärzte, die sich zum fachärztlich tätigen Internisten umgemeldet haben, können bei Vorlage der KV-Bestätigung über die vollzogene Ummeldung, bzw. sobald sie im Ärzteverzeichnis der jeweiligen Landes-KV bzw. einer entsprechenden Körperschaft dem fachärztlichen Versorgungsbereich der Internisten zugeordnet werden oder sie den Nachweis erbringen, dass sie als fachärztlich tätige Internisten abrechnen oder mit Genehmigung des Zulassungsausschusses oder der KV in einer Vertragsarztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum angestellt sind, als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
5. Außerordentliches Mitglied kann jeder vertragsärztlich tätige Internist werden.
6. Personen, die sich um den Berufsverband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Der Bundesvorstand kann in besonderen Fällen ordentliche und außerordentliche Mitglieder aufnehmen, wenn dies im Interesse des Berufsverbandes ist. Hierzu zählen auch Körperschaften und Verbände.
8. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliedschaft - Eintritt

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Verein ist selbst dann nicht zur Aufnahme verpflichtet, wenn der Bewerber die satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt. Bei einem Antrag als ordentliches Mitglied ist der Nachweis zu erbringen, dass der Antragssteller als Internist an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt (z.B. Zulassungsbescheid, Ermächtigungsbescheid, Genehmigung der Anstellung durch den Zulassungsausschuss oder die Kassenärztliche Vereinigung und /oder Anstellungsvertrag). Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bundesvorstand kann weitere Nachweise anfordern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
2. Soweit durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Landesverband gegründet worden und ein Landesvorstand berufen ist, entscheidet dieser Landesvorstand des Berufsortes des Mitglieds über die Mitgliedschaft im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

§ 6 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 7 Beiträge + Umlagen

1. Der Verein erhält Beiträge und Umlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Änderungen des Mitgliederbeitrages für das kommende Kalenderjahr. Der Beitrag ist für das ganze Kalenderjahr zu entrichten, auch wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet. Landesverbände können nur mit vorheriger Genehmigung der Mitgliederversammlung des Vereins Zuschläge aus landesspezifischen Gründen beschließen.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Diese Umlagen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Es gilt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied des Berufsverbandes hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Berufsverbandes mitzuwirken. Die Mitglieder

haben im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes das Recht der Teilhabe an Arbeitsergebnissen des Berufsverbandes sowie generell auf die dem Berufsverband zur Verfügung stehenden Informationen (soweit diese mit Rücksicht auf Datenschutzvorschriften oder Geheimhaltungsverpflichtungen bekannt gegeben werden dürfen) nach Maßgabe des satzungsgemäßen Zweckes.

2. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als 6 Monate in Rückstand sind, ist die Ausübung ihrer Rechte gemäß dem vorstehenden Absatz, insbesondere auch des Stimmrechts, verwehrt; ihre Mitgliedschaft ruht und erlischt mit Ende des Geschäftsjahres.
3. Die aktuelle Satzung ist unter www.bnfi.de abrufbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Berufsverband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, den Bundesvorstand durch Übernahme von Teilaufgaben zu unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachrichten zu geben, die Satzung und die Beschlüsse des Berufsverbandes einzuhalten und die Beträge ordnungsgemäß zu leisten.

Der Nachweis der Voraussetzungen der Mitgliedschaft muss auf Aufforderung durch den Bundesvorstand erbracht werden.

§ 10 Mitgliedschaft - Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen (§ 11), Austritt zum Ende eines Kalenderjahres (§12) und/oder Ausschluss (§13).

§ 11 Mitgliedschaft - Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied nicht mehr als fachärztlich tätiger Internist an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt mit Ablauf dieses aktuellen Geschäftsjahres. Das Erlöschen der Mitgliedschaft kann auf Antrag des ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieds durch Beschluss des Bundesvorstands mit einfacher Mehrheit ausgesetzt werden.

§ 12 Mitgliedschaft - Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Bundesvorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres (bis zum 30. September) schriftlich oder in Textform

(Telefax oder Mail) zugegangen sein. Mit Austritt aus dem Verein erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Beitragszahlungspflicht bestehen.

§ 13 Mitgliedschaft - Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Berufsverband auf Beschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
2. Ausschließungsgründe sind vornehmlich:
 - a) grober Verstoß gegen die Ziele des Berufsverbandes,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Berufsverbandes,
 - c) gröbliche Verletzung der Interessen des Berufsverbandes,
 - d) Nichterfüllung der Beitragspflichten nach zweiter fruchtloser Zahlungsaufforderung, in der auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen wird.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung beim Bundesvorstand innerhalb eines Kalendermonats ab Poststempel des Ausschlussbescheides einlegen. Die Berufung ist zu begründen. Über die Berufung entscheidet der erweiterte Bundesvorstand. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung des erweiterten Bundesvorstandes zum Berufungsverfahren. Die Verfahrensordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes verliert das Mitglied mit sofortiger Wirkung seiner Mitgliedschaftsrechte. Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Beitragszahlungspflicht dennoch bestehen.

§ 14 Organe und Einrichtungen des Berufsverbandes

Organe des Berufsverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bei Bildung von Landesverbänden der Bundesvorstand
3. Landesverbände
4. Erweiterter Bundesvorstand, bestehend aus Bundesvorstand und je 1 Vertreter jedes Landesverbandes, der von den Mitgliedern des Landesverbandes zu wählen ist und bis zu einer Wahl durch den Bundesvorstand kooptiert werden kann.
5. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB zur rechtlichen Vertretung des Vereins besteht aus einem oder mehreren Vorsitzenden. Besteht der Vorstand aus mehreren Vorsitzenden, besteht er aus mindestens zwei und höchstens drei Vorsitzenden, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Berufsverbandes. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, alle anderen Mitglieder haben nur Rederecht. Eine Vertretung im Stimmrecht ist im Einzelfall maximal für ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit der ausdrücklichen Befugnis zur Stimmabgabe des zu Vertretenden möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) für die Bestimmung der Anzahl der Vorsitzenden und die Wahl der Bundesvorstandsmitglieder und der Vorsitzenden,
 - b) für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Bundesvorstandes und dessen Entlastung,
 - c) für die Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) für die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und evtl. erforderlicher Umlagen,
 - e) für die Festsetzung einer Finanzordnung,
 - f) für die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - g) für die Änderung der Satzung und für die Auflösung des Berufsverbandes.
 - h) für die Bildung von Landesverbänden und der vorläufigen Bestimmung eines Landesvorstandes bis zur ordentlichen Wahl durch die Mitglieder des Landesverbandes.
 - i) für alle Fragen, die nicht dem Bundesvorstand vorbehalten sind.
3. Über Sitzungen der Mitgliederversammlungen werden Beschlussprotokolle gefertigt, das Protokoll ist vom Sprecher oder einem anderen Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Protokolle können von jedem ordentlichen Mitglied eingesehen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Sprecher des Vorstandes geleitet. Auf Antrag kann stattdessen ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.
5. Es können auf Beschluss des Bundesvorstandes auch schriftliche Umfragen und Abstimmungen – auch über Satzungsänderungen - durchgeführt werden. Die Zustimmung der Mitglieder kann statt in Schriftform auch in elektronischer Form (Email) oder in Textform (Fax) erfolgen. Dies gilt nicht für die Auflösung des Berufsverbandes. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderung 2/3 der abgegeben Stimmen ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Sie wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies erfolgt z.B. durch Bekanntmachung auf der Homepage und Einladung per E-Mail oder Fax. Eine persönliche Ladung jedes einzelnen Mitgliedes findet nicht statt. Die Tagesordnung setzt der Bundesvorstand fest.
2. In dringenden Angelegenheiten, bei denen die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit die Behandlung auf der demnächst bevorstehenden Mitgliederversammlung gebietet, kann jedes Mitglied auch nach Einberufung der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Betrifft der Antrag einen Beschluss über eine Satzungsänderung, ist die Ergänzung der Tagesordnung beim Bundesvorstand zu beantragen. Der Bundesvorstand entscheidet, ob die Tagesordnung durch den Antrag ergänzt werden soll und informiert die Mitglieder über den ergänzenden Antrag. Über ergänzende Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden, dass ihnen genügend Zeit bleibt, sich mit der durch die Dringlichkeit der Angelegenheit gebotenen Eile auf den neuen Beratungsstoff sachgerecht vorzubereiten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
3. Für Landesverbände gelten Nr. 1 und 2 entsprechend. Der Bundesvorstand ist jederzeit zur Teilnahme berechtigt. Er ist von Mitgliederversammlungen rechtzeitig und gleichzeitig zu unterrichten.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang abgehalten werden.
2. Für Landesverbände gelten Nr. 1 und 2 entsprechend. Der Bundesvorstand ist jederzeit zur Teilnahme berechtigt. Er ist von Mitgliederversammlungen rechtzeitig und gleichzeitig zu unterrichten.

§ 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der

abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Beschlüsse über Abänderung der Satzung oder die Auflösung des Berufsverbandes.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Über die Auflösung des Berufsverbandes darf die Mitgliederversammlung nur beraten, wenn von mindestens 10 der ordentlichen Mitglieder ein schriftlicher Antrag gestellt worden ist und die Einladung mit der Tagesordnung, in der auf die geplante Auflösung ausdrücklich hinzuweisen ist, spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung mit dem Mitgliederrundschreiben versandt wurde. Gibt es nicht mehr als 10 ordentliche Mitglieder, reicht es aus, wenn von der Mehrheit der Mitglieder ein schriftlicher Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt wurde. Beschlüsse über die Auflösung des Berufsverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. § 73 BGB bleibt hiervon unberührt.
4. Bei der Auflösung des Bundesvereins sind die Landesverbände gleichzeitig aufgelöst.

§ 19 Wahlen

1. Wahlen werden durch Akklamation oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden jedes für sich für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied kann auf der Mitgliederversammlung Vorschläge einbringen. Wahlen können auch schriftlich durchgeführt werden. Der Bundesvorstand gibt den Mitgliedern Gelegenheit, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge werden den Mitgliedern schriftlich zur Auswahl genannt. Die Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig. Erklärt ein Gewählter, dass er die Wahl nicht annimmt, so ist dieser Teil der Wahl zu wiederholen.
3. Über eine vorzeitige Neuwahl des Bundesvorstandes kann die Mitgliederversammlung frühestens nach 1 Jahr Amtsdauer abstimmen. In der Einladung mit Tagesordnung zu dieser Versammlung, die Ladung muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen, muss ausdrücklich auf die geplante vorzeitige Neuwahl des Bundesvorstandes hingewiesen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung ist eine 2/3 Mehrheit für die vorzeitige Neuwahl erforderlich. Kommt diese nicht zustande, bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 20 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand des BNFI besteht aus einem bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister, einem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung oder schriftlich nach § 19 für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch stets bis zur Neuwahl bzw. bei einer Satzungsänderung bezüglich des Vorstandes bis zur Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister und der anschließenden Neuwahl im Amt. Wenn Mitglieder des Bundesvorstandes vorzeitig ausscheiden, kooptiert er durch einfache Stimmenmehrheit einzelne Berufsverbandsmitglieder zur Wahrung seiner Aufgaben. Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für mindestens ein Jahr einen Sprecher des Vorstandes.
2. Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Berufsverbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
3. Der Bundesvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sprecher des Vorstandes, in seinem Verhinderungsfall der Ältteste der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Auf die Vorstandssitzungen ist § 15 Nr. 3 anzuwenden.
5. Im Innenverhältnis ist der Sprecher des Vorstandes zur Vertretung des Berufsverbandes befugt. Im Innenverhältnis sind die anderen Vorsitzenden nur befugt, wenn der Sprecher des Vorstandes verhindert ist.
6. Der Schriftführer erstellt zeitnah die Protokolle zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen einschließlich der Telefonkonferenzen.
7. Der Bundesvorstand lädt mindestens einmal pro Kalenderjahr zu einer erweiterten Vorstandssitzung ein. Hierzu werden die Vorsitzenden der Landesverbände des BNFI eingeladen.
8. Landesverbände haben einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter an einer Sitzung teilnehmen. Die Landesvorsitzenden vertreten in Landesangelegenheiten den BNFI nur in nichtrechtlichen Angelegenheiten im Benehmen mit dem Vorsitzenden.

§ 21 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 22 Erweiterter Bundesvorstand

1. Ein erweiterter Bundesvorstand kann durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden, wenn mindestens 2 Landesverbände bestehen.
2. Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus dem Vorstand des BNFI und je 1 von jedem Landesverband gewählten Vertreter zusammen.
3. Er dient der Entscheidungsfindung für den Bundesvorstand des BNFI und unterstützt diesen durch Information und Zusammenarbeit.
4. Bei den Sitzungen des erweiterten Bundesvorstands haben die Vertreter der Landesverbände gleiches Rede- und Stimmrecht wie die Mitglieder des Bundesvorstands des BNFI.
5. Entscheidungen, die dem Bundesvorstand des BNFI obliegen, werden dadurch nicht berührt.
6. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und Abs. 4 gelten auch für Mitglieder des erweiterten Bundesvorstand
7. Aufgabe des erweiterten Bundesvorstandes ist es
 - a) Informationen aus den einzelnen Sektionen zusammenzutragen und auszutauschen,
 - b) die Unterstützung und Zusammenarbeit der Landesverbände untereinander zu fördern
 - c) strategische Konzepte auf Berufsverbandsebene zu erarbeiten und nach Beschluss der Mitgliederversammlung umzusetzen und
 - d) das Berufungsverfahren bei Ausschluss von Mitgliedern durchzuführen und die hierfür erforderliche Verfahrensordnung festzusetzen.

§ 23 Landesverbände

1. Der Bundesvorstand kann die Gründung von Landesverbänden mit einfacher Mehrheit beschließen. Er kann aber auch über benachbarte Ländergrenzen hinweg regionale Zusammenschlüsse in Form eines Landesverbandes beschließen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stimmt diese über den vorgenannten Beschluss des Bundesvorstandes ab.
2. Die Mitglieder eines Landesverbandes wählen gemäß der Satzung des Vereins einen Landesvorstand.
3. Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied in den erweiterten Bundesvorstand.
4. Aufgabe der Landesverbände ist die Vertretung der fachärztlich tätigen Internisten auf Landesebene, insbesondere bei der Landes-KV bzw. deren Nachfolgeorganisation.

5. Die Landesverbände sind keine selbstständigen rechtlichen Körperschaften; sie werden rechtlich nur im Rahmen des Bundesvereins vertreten.
6. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und Abs. 4 gelten auch für Mitglieder der Landesvorstände.

§ 24 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rosenheim. Der Bundesvorstand beschließt über den jeweiligen Sitz der Bundesgeschäftsstelle.

§ 25 Auflösung des Berufsverbandes

1. Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 14 Nr. 5). Sind mehrere Vorsitzende vorhanden, so fassen sie ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher des Vorstandes.
2. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Eingetragen –Amtsgericht Traunstein-Registergericht, 26.04.2018

